

parlamentarische Behandlung nur wenig geändert werden wird. Grundlegende Modifikationen sind von vornherein ausgeschlossen, dies um so mehr, als durch sie das alsbaldige Zustandekommen des neuen Gesetzes gefährdet werden würde. Es besteht aber ein großes Interesse daran, daß das Gesetz vor dem Beginn der Sommerferien der gesetzgebenden Faktoren zustande gebracht ist. Deshalb ist nicht anzunehmen, daß der Reichstag der Novelle eine allgemein gehaltene Vorschrift gegen unlauteren Wettbewerb beifügt; es ist auch kaum zu erwarten, daß die Worte »tatsächlicher Art« in dem grundlegenden Paragraphen 1 sowie in andern Bestimmungen gestrichen werden. Die verblindeten Regierungen würden solchen Änderungen nicht zustimmen, und der Reichstag wird schon mit Rücksicht hierauf davon absehen, derartige Änderungen in Vorschlag zu bringen.

Änderungen sind nur zu erwarten in bezug auf die Vorschläge über Ausverkäufe und insbesondere über die Konkursausverkäufe. In Ansehung dieser dürfte der Wortlaut des § 5 noch eine Verschärfung erfahren zu dem ausgesprochenen Zweck, zu verhüten, daß Konkurswaren in dritter Hand mit und neben anderen in einer Weise angepriesen und verkauft werden, daß die Verwechslung mit einem Konkursausverkauf im eigentlichen Sinne nicht ausgeschlossen ist. Das Interesse des Buchhandels hieran ist nicht allzu bedeutend; immerhin wird er sich damit nur einverstanden erklären können.

Wünschenswert aber ist es, daß der Reichstag wenigstens den Schlußsatz des § 13 streicht, der lautet: »Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen finden diese Vorschriften keine Anwendung«. Es besteht weder in juristischen noch in kaufmännischen und industriellen Kreisen eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der bereits dem geltenden Recht bekannte Ausschluß der Warenbezeichnungen und Ausstattungen von dem Schutze gegen die Hervorrufung von Verwechslungen sich nicht bewährt hat, das in dieser Beziehung vorhandene Material ist groß genug, um die Entscheidung zu stützen. Der Buchhandel ist an der Streichung dieser Bestimmung gerade im Hinblick auf den Schutz der Außerlichkeiten interessiert; man kann sogar behaupten, daß er daran in erheblicherem Maße interessiert ist als viele andere Geschäftszweige, einmal im Hinblick darauf, daß er nicht so viele charakteristische Geschäftseinrichtungen hat wie z. B. der Manufakturwarenhandel, der Handel mit Lebensmitteln usw., sodann aber wegen der bekannten Stellung des Reichsgerichts zu der Frage der Eintragung von Titeln von Büchern und Zeitungsköpfen als Warenzeichen.

Die Bestimmungen des Warenzeichen-Gesetzes über den Ausstattungsschutz reichen nicht aus, um das Recht an den Außerlichkeiten genügend zu schützen; die Abänderung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes bietet die beste Gelegenheit zur Verbesserung dieses Rechtszustandes. Weshalb soll davon Abstand genommen werden? Die dafür geltend gemachten Erwägungen sind formalistischer Art und können gegenüber dem materiellen Bedürfnis nicht als durchgreifend anerkannt werden. Allerdings wird nun darauf hingewiesen, daß ja die Abänderung des Warenzeichengesetzes in Verbindung mit der Abänderung des Patentgesetzes grundsätzlich beschlossen sei, wie dies auch der Staatssekretär des Innern in den Verhandlungen der Budgetkommission des Reichstags erklärt hat. Aber bis diese Abänderung durchgeführt ist, dürften noch Jahre vergehen, da es sich bei beiden Gesetzen um eine organische Revision handelt und hierbei aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Grundlagen des geltenden Zeichenrechts geändert werden. Das Bedürfnis nach ausgiebigem Schutze gegen unlauteren Wettbewerb auf dem Gebiete der Warenzeichen und der nicht eintragsfähigen Ausstattungen ist aber

ein dringliches und sollte jetzt befriedigt werden. Der späteren Regelung des Ausstattungsschutzes überhaupt wird dadurch nicht präjudiziert.

Nachdem so mancher an sich wohl berechtigt gewesene Wunsch, den der Buchhandel in bezug auf die Revision des Wettbewerbsgesetzes seit Jahren gehegt hat, durch die Novelle nicht erfüllt worden ist, sollte man zum wenigsten in Ansehung dieses Punktes auf die speziellen Interessen des Buchhandels, auf das, was Voigtlaender schon vor vielen Jahren als das »Urheberrecht an den Außerlichkeiten« bezeichnet hat, Rücksicht nehmen! Ob es mit Hilfe des in der Fassung der Novelle geänderten Wettbewerbsgesetzes nun gelingen wird, den auf dem Gebiete buchhändlerischen Verkehrs eigentümlichen Formen des unlauteren Wettbewerbs in höherem Maße entgegenzutreten, als dies bislang geschehen konnte, bleibt abzuwarten; es wird dies davon abhängen, daß die Rechtsprechung der unteren Gerichte die gesetzlichen Vorschriften in ungleich freierer und minder ängstlicher Weise auslegt, als dies bislang vielfach geschehen ist. Es ist anzunehmen, daß der Impuls, den das Reichsgericht der Rechtsauslegung auf dem Gebiete des Wettbewerbs gegeben hat, durch die Novelle eine weitere Verstärkung erhält und daß sich dies auch in Ansehung der Wettbewerbsformen bemerkbar machen wird, die für den Buchhandel speziell in Betracht kommen.

Mainz.

Justizrat Dr. Fuld.

Kleine Mitteilungen.

Die Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen durch das Deutsche Reich. (Vergl. Nr. 16 d. Bl.) — Nachdem in einem in Nr. 16 des »Deutschen Reichsanzeigers« veröffentlichten Artikel die Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen, die aus Titeln des Etats des Auswärtigen Amtes erfolgt, an der Hand der dem Reichstag zugegangenen Denkschrift dargestellt wurde (vergl. Nr. 16 d. Bl.), gibt Nr. 19 des Deutschen Reichsanzeigers eine ausführliche Darstellung derjenigen Unternehmungen des Reichs, die aus Titeln des Etats des Reichsamts des Innern Förderung erfahren. Wir entnehmen diesen Darlegungen das Folgende:

Hier ist zunächst das Germanische Museum in Nürnberg zu nennen, für das für das Jahr 1909 die Summe von 108700 M. in den Etat eingestellt ist. Im Vorjahre hatten die Arbeiten an den Sammlungen des Museums hauptsächlich die Verbesserung der Aufstellung der Sammlungsgegenstände zum Ziel. Es handelte sich um die im Sommer abgeschlossene Neuordnung der Gewerbeausstellung. Die Aufstellung von Glas, Porzellan und Fayence ist wesentlich verbessert, die des Steinzeugs ist aus Raummangel gedrängt geblieben; zurzeit wird an der Katalogisierung der großen Sammlung bäuerlicher Altentümer gearbeitet. Für den Druck werden neue Auflagen der Kataloge und Skulpturen vorbereitet. Die Kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen des Museums vermehrten sich im verflossenen Jahre um 270 Inventarnummern, von denen einzelne eine größere Anzahl von Stücken in sich schließen. Im Kupferstichkabinett wurde an einer vorteilhafteren Konservierung gearbeitet, ferner wurde eine systematische Ordnung der Zettelkataloge begonnen. Die Bücherei erhielt reichen Zuwachs namentlich durch Schenkungen der deutschen Verlagsbuchhändler, durch Ankäufe auf Auktionen und auf Kosten von Stiftungen. Die Sammlung der Archivalien konnte durch Geschenke und Ankäufe um 27 Nummern vermehrt werden.

Zur Unterstützung für die weitere Bearbeitung und Herausgabe der Monumenta Germaniae historica sind 70600 M. in den Etat eingestellt. Außer einer Reihe neuer Veröffentlichungen wurden im Berichtsjahr Forschungsreisen zur Förderung der in Angriff genommenen Publikationen unternommen. So von dem Privatdozenten Dr. Levison in Bonn nach Italien, zur Fortführung der Serie *Scriptores rerum Merovingicarum* und der von Theodor Mommsen begonnenen Ausgabe des *liber pontificalis* und von Dr. Hirsch aus Wien ebendorthin zur Durcharbeitung der Urkunden Lothars III. und der ersten Staufenherrscher in den Archiven und Bibliotheken von